

Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	113.196.600	113.196.600
die Aufwendungen	724.550	535.000	126.061.300	126.250.850
der Saldo	-724.550	-535.000	-12.864.700	-13.054.250
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	3.249.850	3.249.850
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	3.249.850	3.249.850
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	724.550	-12.843.300	-13.567.850
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	5.577.850	5.577.850
die Auszahlungen	1.710.000	0	12.967.850	14.677.850
Saldo	-1.710.000	0	-7.390.000	-9.100.000
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	1.710.000	0	7.390.000	9.100.000
die Auszahlungen	21.400	0	4.085.000	4.106.400
Saldo	1.688.600	0	3.305.000	4.993.600

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von -9.804.400 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von -17.674.250 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.390.000 EUR um 1.710.000 EUR erhöht und damit auf 9.100.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15.11.2019 festgelegt. Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsausführung ermächtigt, Auszahlungen zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Auszahlungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Oberursel (Taunus), den 20.05.2022

Jens Uhlig
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die weiterhin bestehende Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2022 gemäß §§ 98 i. V. m. 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß §§ 98 i. V. m. 97a Nr. 4. und 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung der Stadt Oberursel für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

9.100.000 €

(i.W.: „Neun Millionen einhunderttausend Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung von 7.390.000 € um 1.710.000 € erhöht wurde,

- c) gemäß §§ 98 i. V. m. 97a Nr. 3 HGO und 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.300.000 €

(i.W.: „Eine Million dreihunderttausend Euro“),

- d) gemäß §§ 98 i. V. m. 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten unverändert festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

2.000.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).

Bad Homburg v.d. Höhe, 11. Juli 2022
Az.: 90.16

*Der Landrat des Hochtaunuskreises
gez. Ulrich Krebs
Landrat*

Die Stadt Oberursel (Taunus) weist darauf hin, dass der Nachtragshaushaltsplan online auf der städtischen Internetseite veröffentlicht ist:

www.oberursel.de/Bekanntmachungen

Jede Person hat das Recht, die Textfassung des online publizierten Berichts auch in Papierform während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr, Mo. und Do.: 13.30-18.00 Uhr) einzusehen. Dafür liegt der Nachtragshaushalt zur Einsichtnahme vom **18.07.2022** bis **26.07.2022** im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), öffentlich aus.

Für den Einlass ins Rathaus wird die Verwendung einer FFP2-Maske empfohlen. Bitte beachten Sie weiterhin die Hygienevorschriften, insbesondere die Gewährleistung des notwendigen Abstands.

Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 06171-502-344 oder per vorherige E-Mail unter folgender Adresse: kaemmerei@oberursel.de.

Oberursel (Taunus), den 14.07.2022

Der Magistrat

*Jens Uhlig
Stadtkämmerer*